



---

# PRIVATRECHT I

11. Januar 2021

8:00–11:00

---

## Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst **3** Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort\_Modulname\_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- Achten Sie auf allfällige Zeichenbeschränkungen in der Aufgabenstellung.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**  
Beispiel: Antwort\_Strafrecht I\_17301002.pdf
- Nehmen Sie sich für die Abgabe genügend Zeit (mindestens 5 min). Nach Ablauf der Prüfungszeit kann nichts mehr hochgeladen werden.
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

## Hinweise zur Aufgabenlösung

Achten Sie auf saubere Subsumtion! Vermeiden Sie argumentative Widersprüche!

Ausführungen ohne Bezug zum Sachverhalt werden nicht bewertet!

## Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	40 Punkte	40 %
Aufgabe 2	40 Punkte	40 %
Aufgabe 3	20 Punkte	20%
<b>Total</b>	<b>100 Punkte</b>	<b>100%</b>

---

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

---

## Privatrecht I

### Januar 2021

1. Bereits im Dezember 2019 hat der Jusstudent A für den 25. Geburtstag seiner Freundin am 30. April 2020 eine Scheune gemietet, in der eine Überraschungsparty mit mehr als 100 Gästen stattfinden soll. Die Scheune gehört der Landwirtin L; sie wird normalerweise nur von der Familie der L genutzt. Da L mit den Eltern von A befreundet ist, hat L eine Ausnahme gemacht. Als Miete verlangt sie 400 CHF für das Wochenende; ausserdem sollen die Scheune und das Anwesen, namentlich die Toiletten und die Küche „ordentlich hinterlassen werden“. L verlangt zudem eine Anzahlung, „um die Buchung verbindlich zu machen“, von 200 CHF.

Am 16. März 2020 wird zur Verhinderung einer Ausbreitung der COVID-19-Erkrankung ein landesweiter „lockdown“ verhängt; ab 20. März werden Ansammlungen von mehr als fünf Personen auch für private Feiern verboten. Nachdem am 15. April feststeht, dass das Versammlungsverbot nicht bis zum 30. April aufgehoben werden wird, entschliesst sich A, die Feier abzusagen. Er ruft bei L an, um ihr seinen Entschluss mitzuteilen und die Anzahlung zurückzuverlangen. L meint, dass die Absage der Feier As Problem sei; sie sei weiterhin bereit, die Scheune zur Verfügung zu stellen und wolle daher auch die Miete von 400 CHF erhalten; jedenfalls gehöre ihr die Anzahlung von 200 CHF, denn insoweit liege das Stornierungsrisiko bei A. A ist empört und kündigt an, alle rechtlichen Schritte gegen L einzuleiten, um die 200 CHF wieder zu bekommen.

#### Wie ist die Rechtslage?

2. Nachdem im Mai 2020 die Corona-Massnahmen gelockert wurden und ab 6. Juni 2020 auch wieder private Feiern mit bis zu 300 Personen zugelassen sind, beschliesst A, die Party nachzuholen. In einem Gespräch legen L und A auch ihre früheren Differenzen bei, zumal A verspricht, für die neue Anmietung 500 CHF zu zahlen. Die für den 1. August 2020 geplante Feier soll 150 Gäste zählen, A hat keine Kosten gescheut: Bänke und Tische hat er beim Feuerwehrverein F für 1'500 CHF gemietet; das Buffet mit Service des Caterers C soll mehr als 12'000 CHF kosten; die Getränkelieferung der G schlägt mit 2'000 CHF zu Buche. Am 31. Juli hat A unter tatkräftiger Mithilfe seines Bruders B bereits die von F gelieferten Bänke und Tische aufgebaut und sinkt kurz vor Mitternacht erschöpft ins Bett.

Am nächsten Morgen wird er durch einen Anruf von L aus dem Schlaf gerissen: Die Scheune ist vollständig abgebrannt; auch die bereits gelieferten Tische und Bänke des F sind durch das Feuer zerstört. A ruft sofort bei C und G an, um die Feier abzusagen. C zeigt sich verständnisvoll, dass A nun kein Catering mehr wolle, beharrt aber auf den entgangenen Gewinn, den er – „unter Abzug aller Kosten für Bewirtung und Service“ – auf 4'000 CHF beziffert. Auch G verlangt trotz Ausfalls des Festes die „Mindestpauschale“ und verweist auf § 6 seiner „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Festbetrieb“. Dort heisst es: „Bei kurzfristiger, weniger als 7 Tage vorher erfolgender Absage des Anlasses hat der Kunde 20% des Wertes der Lieferung, mindestens jedoch 500 CHF, als Aufwandsentschädigung zu zahlen.“ A findet diese Forderung komplett überzogen; ausserdem sei hiervon nie die Rede gewesen, als er bei G telefonisch die Getränke bestellt habe. G hingegen verweist auf ihre

schriftliche Bestellbestätigung, auf der unten ein Verweis auf die AGB abgedruckt ist: „Für die Konditionen ihrer Bestellung verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen; sie sind online auf unserer Seite... [genaue Adresse] einsehbar.“ Schliesslich muss A den Schaden auch bei F melden; der Feuerwehrverein teilt ihm durch seinen Kassenwart mit, dass er für Bänke und Tische insgesamt 15'000 CHF Schadenersatz verlange.

**Welche Ansprüche haben F, C und G gegen A, wenn der Brand dadurch verursacht wurde, dass As Bruder B einen noch glühenden Zigarettenstummel ins Heu geworfen hat?**

3. A ist entsetzt über die hohen Forderungen, denen er sich nun von verschiedenen Seiten ausgesetzt sieht. Nachdem er den ersten Schock überwunden hat, packt ihn der Ärger über die Dummheit seines Bruders und er fragt sich, ob nicht im Ergebnis B für all die entstandenen Schäden und Kosten aufkommen soll.

**Kann A von B Ersatz der geschuldeten Leistungen (gegenüber F, C und G) verlangen?**

**Bitte beachten Sie:**

**Das Gesamtdokument mit den Lösungen darf 6'000 Wörter nicht überschreiten!**

Auszug aus dem Schweizerischen StGB:

Art. 221 Brandstiftung

- 1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- 2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- 3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Art. 222 Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

- 1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2 Bringt der Täter fahrlässig Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.